

## Reglement

Gestützt auf Art. 9 der Statuten der Freizügigkeitsstiftung Swiss Life (nachfolgend Stiftung) wird folgendes Reglement erlassen:

### Art 1. Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Die Stiftung nimmt Einzahlungen von Vorsorgeeinrichtungen zugunsten von Vorsorgenehmerinnen / Vorsorgenehmern (nachfolgend Vorsorgenehmer) entgegen, die ihre Stelle beim Arbeitgeber, welcher dieser Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, verlassen, bevor ein Vorsorgeanspruch entsteht. Sie nimmt auch Einzahlungen von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschatzes dienen, sowie, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, von Vorsorgenehmern entgegen.

Für jeden Vorsorgenehmer wird ein separates Konto im Sinne einer Kontolösung einer Bank schweizerischen Rechts geführt (Freizügigkeitskonto). Der Vorsorgenehmer erhält jährlich einen Auszug über den Stand seines Guthabens.

### Art 2. Verzinsung

Der Stiftungsrat legt den Zinssatz zu marktüblichen Konditionen fest. Die Zinsen werden dem Freizügigkeitskonto jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.

### Art 3. Anlagen

Der Stiftungsrat entscheidet über die Anlagen der Stiftung und legt die diesbezüglichen Anlagerichtlinien fest.

### Art 4. Individuelle Anlagen des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer kann der Stiftung den Auftrag erteilen, den Saldo seines Freizügigkeitskontos ganz oder teilweise in Ansprüche von Anlagegruppen von Anlagestiftungen gemäss deren Reglement in einem Wertschriftendepot einer Bank schweizerischen Rechts anzulegen (Freizügigkeitsdepot). Es steht der Stiftung dabei frei, für Anlagen in Ansprüche von Anlagegruppen einen Minimalbetrag festzulegen. Die Stiftung erwirbt die Ansprüche auf individuelle Rechnung des Vorsorgenehmers und führt diese unter seinem Namen. Die Anlagen setzen sich gemäss Art. 49–58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) zusammen.

Der Vorsorgenehmer kann Ansprüche jederzeit erwerben bzw. zurückgeben. Der Ausgabe- und der Rückgabepreis entsprechen dem am Bewertungsstichtag durch die Anlagestiftung berechneten Preis. Der Erlös aus der Rückgabe von Ansprüchen wird dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Für den in Ansprüche angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

### Art 5. Übertragbarkeit des Vorsorgeguthabens

Gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) kann der Vorsorgenehmer jederzeit:

- a) das Vorsorgeguthaben in eine Vorsorgeeinrichtung einbringen;
- b) die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes wechseln.

### Art 6. Bezug des Vorsorgeguthabens

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, bei Erreichen der Altersgrenze (AHV-Alter, frühestens fünf Jahre vorher und bis spätestens fünf Jahre nachher) über sein Vorsorgeguthaben zu verfügen.

Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist zulässig, wenn:

- a) der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert ist;
- b) das Begehren gestellt wird von:
  - 1) einem Vorsorgenehmer, der die Schweiz endgültig verlässt, vorbehaltlich Art. 25f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG);
  - 2) einem Vorsorgenehmer, der eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
  - 3) einem Vorsorgenehmer, dessen Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt;
  - 4) einem Vorsorgenehmer, der sein Vorsorgeguthaben einsetzt für: den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf; Beteiligungen oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen an solchem Wohneigentum.



Für Auszahlungen ist bei verheirateten und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Vorsorgenehmern die schriftliche Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners notwendig.

Bei Auszahlung des Vorsorgeguthabens wird die Stiftung die Steuerpflicht bezüglich Verrechnungssteuer durch Meldung der steuerbaren Leistung an die Steuerbehörde in sinngemässer Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) erfüllen.

Der anspruchsberechtigten Person obliegt es, sich gegenüber der Stiftung in der von dieser als erforderlich erachteten Art und Weise zu legitimieren und sämtliche für die Geltendmachung ihres Anspruchs auf Auszahlung der Vorsorgeleistung bzw. des Vorsorgeguthabens notwendigen Angaben zu erteilen und die erforderlichen Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung ist in jedem Fall berechtigt, weitergehende Abklärungen zu veranlassen. Sie kann die amtliche bzw. notarielle Beglaubigung von Unterschriften und Dokumenten verlangen.

## Art 7. Vorsorgeleistung

Gestützt auf die Art. 13, 14 und 16 FZV besteht die Vorsorgeleistung:

- a) bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
- b) bei Invalidity gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. a des Reglements aus dem Vorsorgeguthaben;
- c) im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben.

## Art 8. Ausrichtung des Vorsorgeguthabens

Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht und ist 31 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuches fällig. Die Höhe des Vorsorgeguthabens entspricht jeweils dem Saldo des Freizügigkeitskontos.

## Art 9. Abtretung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die Art. 30b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 331d des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und die Art. 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV).

## Art 10. Begünstigte Personen

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall die Vorsorgenehmer;
- b) im Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
  - 1) die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;

- 2) die natürlichen Personen, die von dem Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- 3) die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister,
- 4) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeindewesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und die Gruppe der Personen nach Bst. b Ziff. 1 mit solchen nach Ziff. 2 erweitern.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Werden im Todesfall Begünstigte bestimmt, deren Reihenfolge geändert oder Ansprüche näher bezeichnet, ist das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Die auf dem Formular gemeldeten Präzisierungen und/oder Änderungen werden nur dann in die Verteilung mit einbezogen, wenn die Stiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Ist die Stiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht sie davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

## Art 11. Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

## Art 12. Mitteilungen

Mitteilungen an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer der Stiftung bekanntgegebene Adresse versandt worden



sind.

## **Art 13. Änderungen des Reglements**

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Solche werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Vorbehalten bleiben Änderungen der dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, welche auch ohne Anzeige an den Vorsorgenehmer gültig sind.

## **Art 14. Gebühren**

Die Stiftung kann als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Vorsorgeguthaben belastet. Die Gebührenordnung wird dem Vorsorgenehmer bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt, wobei sich die Stiftung vorbehält, ihre Gebühren jederzeit abzuändern. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung kann jederzeit bei der Stiftung angefordert werden.

## **Art 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten fällt in die alleinige Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte.

## **Art 16. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Zürich, 1. Januar 2021

